



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Ingenieurinformatik (Schwerpunkt Elektrotechnik) an der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24133



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Satzung
zur Änderung der

Diplomprüfungsordnung

für den
integrierten Studiengang
Ingenieurinformatik
(Schwerpunkt Elektrotechnik)

an der
Universität – Gesamthochschule
Paderborn

Vom 29. März 2001

10. April 2001

Jahrgang 2001
Nr. 10

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Ingenieurinformatik
(Schwerpunkt Elektrotechnik)
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 29. März 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Ingenieurinformatik (Schwerpunkt Elektrotechnik) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 26. Oktober 1998 (ABl. NRW. 2 1999, S. 243) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat gewählt.“
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulrahmengesetzes“ die Worte „oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ eingefügt.
3. § 12 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sollen von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 14 Abs. 1 bewertet werden.“
4. In § 15 Abs. 1 wird vor dem Wort „Wiederholung“ das Wort „erste“ eingefügt und wird die Angabe „Abs. 2 bzw. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
5. § 15 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
6. In § 15 Abs. 2 wird nach dem Satz 1 der Satz: „Die zweite Wiederholungsprüfung ist eine mündliche Prüfung.“ eingefügt.
7. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von einem Semester nach dem fehlgeschlagenen Prüfungsversuch abgeschlossen sein.“
8. § 15 Abs. 4 wird gestrichen.
9. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Wahlpflichtkatalog“ die Worte „aktuell gültigen“ eingefügt.
10. In § 19 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Wahlpflichtkatalog“ die Worte „aktuell gültigen“ eingefügt.

tigen“ eingefügt.

11. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung im Hauptstudium zu dem in Absatz 2 für jedes Fach vorgesehenen Zeitpunkt an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).“.
12. § 26 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Fachprüfungen im Sinne des Absatzes 1 können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling sich für die Prüfung des Hauptstudiums spätestens zu den folgenden Terminen angemeldet hat.“.
13. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „das Studienfach“ durch die Worte „den Studiengang“ ersetzt.
14. In § 26 Abs. 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und werden die Worte „satzungsgemäßen Organen“ durch die Worte „durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien“ ersetzt.
15. In § 26 wird als neuer Absatz eingefügt:
„Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung höchstens jedoch bis zu vier Semestern.“
Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.
16. In § 27 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
17. In § 28 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder das Studium abgebrochen, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.“.
18. Die Anlage zur Diplomprüfungsordnung erhält folgende Fassung:
„Wahlpflichtfächer

Diplomprüfung I

Katalog der Elektrotechnik:

Telekommunikationstechnik
Mikroelektronik
Prozessleittechnik
Meß- und Prüftechnik

Katalog der Informatik:

Softwaretechnik
Eingebettete Systeme und Systemsoftware
Mensch-Maschine-Wechselwirkung

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Veranstaltungen zulassen.

Diplomprüfung II

Katalog der Studienmodelle Informationstechnik:

Datentechnik
Kommunikationstechnik
Optoelektronik
Mikroelektronische Systemintegration

Katalog der Studienmodelle Automatisierungstechnik:

Energie und Umwelt
Meß- und Regelungstechnik
Systemtechnik und Systemdynamik
Intelligente Sensorik/Kognitive Systeme

Katalog der Informatik:

Softwaretechnik
Eingebettete Systeme und Systemsoftware
Mensch-Maschine-Wechselwirkung

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Veranstaltungen zulassen.“.

Artikel II

Für Studierende, die vor Veröffentlichung dieser Satzung eingeschrieben worden sind und bis zu diesem Zeitpunkt schriftliche Fachprüfungen abgelegt haben, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, findet § 15 Abs. 3 für die betreffenden Fachprüfungen weiterhin Anwendung, letztmalig jedoch für zweite Wiederholungsprüfungen im Wintersemester 2002/03.

Artikel III

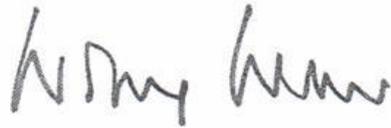
Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität – Gesamthochschule bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 14 Elektrotechnik und Informationstechnik vom 15. Mai 2000 und vom 23. Oktober 2000, des Fachbereichs 17 Mathematik/Informatik vom 19. September 2000 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 13. Dezember 2000 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 21. Februar 2001.

Paderborn, 29. März 2001

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn